

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

für die

Interfakultäre Biomedizinische Forschungseinrichtung der Universität Heidelberg (IBF)

vom 22.07.2005

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG hat der Senat am 19.07.2005 die nachstehende VBO für die Interfakultäre Biomedizinische Forschungseinrichtung beschlossen.

§ 1

Rechtsstatus, Aufgaben

Die Interfakultäre Biomedizinische Forschungseinrichtung (IBF) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Heidelberg. Der Rektor* führt die Dienstaufsicht

- (1) Die IBF ist für die Haltung, Zucht und Beschaffung von Versuchstieren zuständig. Es dient der sachgemäßen Haltung und spezialisierten Zucht von Versuchstieren und bietet Wissenschaftlern technische und wissenschaftliche Serviceleistungen für die von ihnen durchzuführenden Tierversuche. Das Personal der IBF berät die Wissenschaftler bei der Auswahl geeigneter Versuchstiere und der gesamten Durchführung von Tierversuchen.
- (2) Die IBF ist zuständig für die medizinische Versorgung nach § 8 (3) Ziff. 4 TSchG der Versuchstiere und die Tierkörperbeseitigung.
- (3) Die IBF stellt für Tierversuche und begleitende Tätigkeiten im Rahmen seiner Möglichkeiten Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 2 Hausordnung

- (1) Für die Räume der IBF wird eine Hausordnung erlassen, die für Nutzer und Mitarbeiter verbindlich ist.
- (2) In Ausnahmefällen können Versuchstiere nach Zustimmung durch das Direktorium auch außerhalb der IBF gehalten werden, wenn es das Versuchsziel erfordert und eine tierschutzgerechte Haltung der Versuchstiere gewährleistet ist. Nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Personals können diese Tiere von der IBF pflegerisch betreut werden.

§ 3 Leitung

- (1) Der IBF steht ein wissenschaftliches Direktorium vor. Dieses besteht aus dem Dekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg, dem Dekan der Fakultät für Biowissenschaften, dem jeweiligen Prorektor für Forschung und dem Vorsitzenden des Nutzerausschusses. Diese wählen aus den beiden erstgenannten einen geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Das Direktorium trifft die grundsätzlichen Entscheidungen der IBF in wissenschaftlichen, wirtschaftlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Direktoriumssitzung dulden, entscheiden der versuchstierkundliche Leiter und der Vorsitzende des Nutzerausschusses zusammen; eine nachträgliche Zustimmung durch das Direktorium ist erforderlich.

- (2) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums einen ständigen versuchstierkundlichen Leiter; er ist berechtigt, an den Direktoriumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm obliegt insbesondere die tierärztliche Überwachung der Versuchstiere und Tierversuche sowie die Koordination der räumlichen und zeitlichen Nutzung. Er ist verantwortlich für den gesamten Betriebsablauf, insbesondere für die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege der Versuchstiere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Er trägt innerhalb seines Entscheidungs- und Zuständigkeitsbereichs dafür Sorge, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Insoweit haben die Nutzer seinen Weisungen Folge zu leisten.
- (3) Der versuchstierkundliche Leiter der IBF ist weisungsbefugter Vorgesetzter der dieser Einrichtung zugeordneten Mitarbeiter. Er hat das Vorschlagsrecht bei der Einstellung von Mitarbeitern, die in der IBF beschäftigt werden sollen. Er benennt bis zu zwei Stellvertreter.
- (4) Die IBF erledigt die bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten. Ausgenommen sind Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, welche die Zentrale Verwaltung trifft. Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf die IBF ist zulässig.
- (5) Der versuchstierkundliche Leiter der IBF soll in allen Angelegenheiten, die die IBF betreffen, von den zuständigen Organen gehört werden.

§ 4

Kosten

Für die Leistungen die IBF sind angemessene Nutzungsentgelte zu bezahlen.

§ 5

Nutzung

(1) Als Nutzer wird zugelassen:

1. Wer ein Forschungsvorhaben an der Universität Heidelberg, am Max-Planck-Institut für Medizinische Forschung, an der Stiftung Orthopädische Universitätsklinik Heidelberg oder am Rehabilitationszentrum für chronisch Nierenkranke verantwortlich leitet und zur Erreichung des Forschungszieles auf die Nutzung der IBF im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach § 1 angewiesen ist;
2. wer Untersuchungen gemäß § 7 Tierschutzgesetz aus Gründen der Diagnostik oder Therapie von Krankheiten durchführt und deshalb auf die Nutzung der IBF angewiesen ist. Der Nutzer muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 9 TSchG erfüllen. Nutzer können in Ausnahmefällen auch Personen anderer wissenschaftlicher oder klinischer Einrichtungen sein, die die entsprechenden formellen und gesetzlichen Auflagen erfüllen. Als wissenschaftliche Einrichtung gilt auch die Forschungsabteilung eines gewerblichen Unternehmens. Die Vorschrift des § 9 TSchG über die persönlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

(2) Räume und Einrichtungen der IBF werden den Nutzern auf Antrag vom versuchstierkundlichen Leiter der IBF für Tierversuche auf Zeit zur Verfügung gestellt: § 7 (1) der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die IBF bleibt unberührt. Art und Zahl der benötigten Versuchstiere sowie deren Verwendungszweck und die Versuchsdauer sind dem versuchstierkundlichen Leiter der IBF rechtzeitig anzuzeigen. Auf Verlangen ist nachzuweisen, dass die Finanzierung des geplanten Versuchsvorhabens gewährleistet ist.

- (3) Anzeigen oder Anträge auf Erteilung der Genehmigung von Tierversuchen im Sinne des § 7 TSchG sind rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Versuche von dem für das Versuchsvorhaben Verantwortlichen auf einem Formblatt dem versuchstierkundlichen Leiter der IBF sowie dem zuständigen Tierschutzbeauftragten zu übersenden. Letzterer leitet sie weiter und fügt eine Stellungnahme nach § 8b Abs. 3 Ziff. 3 TSchG bei.
- (4) Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, die Verwaltungs- und Benutzungsordnung oder die Hausordnung können Nutzer oder Personen unter deren Verantwortungsbereich zeitweise oder dauernd von der Nutzung der IBF ausgeschlossen werden.

§ 6 Nutzerausschuss

- (1) Der Nutzerausschuss berät das Direktorium und den versuchstierkundlichen Leiter der IBF in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und vertritt die Interessen der Nutzer ihnen gegenüber. Bei Unstimmigkeiten ist der Ausschuss schlichtend tätig.

In folgenden Angelegenheiten ist der Nutzerausschuss zu hören:

- für eine längerfristige Nutzung von Räumen oder Einrichtungen der IBF (ab einem halben Jahr);
- für die Verteilung der Räume der IBF, sofern Engpässe bestehen;
- für den Vorschlag zur Festlegung des Nutzungsentgeltes an das Rektorat.

Sofern der Nutzerausschuss mit der beabsichtigten Entscheidung des Direktoriums nicht mehrheitlich einverstanden ist, trifft das Rektorat nach Beratung mit dem Direktorium die Entscheidung im Rahmen seiner Zuständigkeit.

In folgenden Angelegenheiten ist die Zustimmung des Nutzerausschusses erforderlich:

- für die Einführung neuartiger tierexperimenteller Methoden in der IBF, soweit hierdurch die Belange anderer Nutzer berührt werden können;
- für die Nutzung gemäß § 5 (1) durch Angehörige anderer wissenschaftlicher oder klinischer Einrichtungen.

(2) Mitglieder sind:

1. zwei Vertreter der Medizinischen Fakultät Heidelberg,
2. ein Vertreter des ZMBH, der zugleich die Fakultät für Biowissenschaften und die zentralen Einrichtungen BZH und IZN vertritt.

Die Vertreter werden jeweils von den Fakultäten bestellt.

3. drei gewählte Nutzer der IBF aus der Gruppe der Leiter und stellvertretenden Leiter von genehmigten oder angezeigten Tierversuchen,
4. ein gewählter, nichtprofessoraler Nutzer der IBF aus der Gruppe der Leiter und stellvertretenden Leiter von genehmigten oder angezeigten Tierversuchen,
5. der Direktor des Max-Planck-Instituts für Medizinische Forschung oder ein von ihm Beauftragter,
6. der versuchstierkundliche Leiter der IBF mit beratender Stimme,
7. der Direktor des Zentralbereichs Neuenheimer Feld mit beratender Stimme.

Unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Nutzerausschusses muss jeweils mindestens 1 Vertreter aus Versuchsvorhaben mit Großtieren, genetisch nicht veränderten Tieren sowie genetisch veränderten Tieren kommen.

Für die Nutzer der Ziff. 3 und 4 wird jeweils ein Stellvertreter gewählt.

Die Mitglieder des Nutzerausschusses wählen aus den Ziff. 1-4 den Vorsitzenden.

- (3) Die Amtszeit der gewählten oder bestellten Mitglieder beträgt drei Jahre. Die bestellten und gewählten Mitglieder scheiden jedoch aus, sobald sie die IBF nicht mehr nutzen.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung mindestens einmal pro Kalenderjahr ein und leitet sie. Er wird dabei vom versuchstierkundlichen Leiter der IBF unterstützt. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Nutzerausschusses dies schriftlich beantragt.
- (5) Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Durchführung von Tierversuchen

- (1) Versuche an Tieren dürfen nur nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen erfolgen. Die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Mitteilungen der Kommission für Versuchstierforschung) sowie der Gesellschaft für Versuchstierkunde sind zu berücksichtigen.
- (2) Studenten und Doktoranden sowie nichtwissenschaftliches Personal sollen zum Erwerb der nötigen Fachkenntnisse zum Besuch des Kurses „Versuchstierkunde und tierexperimentelle Methoden“ angehalten werden. Sie können erst nach erfolgreicher Teilnahme an diesem Kurs oder anderweitig nachgewiesener Fachkenntnis in der IBF tierexperimentell tätig werden.
- (3) Die nach § 9a TSchG bei allen Tierversuchen anzufertigenden Aufzeichnungen entsprechend der Versuchstiermeldeverordnung sind auf Verlangen, spätestens aber zum Jahresende, dem versuchstierkundlichen Leiter der IBF zur Einsichtnahme und dem Sprecher der Tierschutzbeauftragten zur Erstellung der Erhebung gemäß der Versuchstiermeldeverordnung vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 19.02.2001 außer Kraft.

Heidelberg, den 22.07.2005

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

* Soweit in dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.